

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Garz - Gemeindevertretung Garz

Beschlussvorlage-Nr:
GVGa-0119/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Jäger

Datum:
29.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.03.2020	Gemeindevertretung Garz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ in der vorliegenden Form.

Die Kalkulation wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband teilte der Verwaltung die vorläufigen Kosten sowie die neu ermittelten Flächen mit ihren Nutzungsarten für 2020 mit. Der Faktor zur Berechnung der Beitragseinheiten beträgt 0,54 €. Der Hebesatz für die Gewässerunterhaltung/Verwaltung hat sich bereits im letzten Jahr auf 9,40 € erhöht und bleibt wie im Vorjahr bei 9,40 € pro Beitragseinheit.

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte neu alle freientwässernden Flächen. Das sind Flächen, die sich nicht im Einzugsbereich von Schutzanlagen befinden und nicht vom Verband unterhalten werden. Auf diese Flächen werden keine Kosten mehr umgelegt. Sie wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro Hektar steigen.

Der einkalkulierte Ablass für den Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren und als Ausgleich für die Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Garz	7						

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „ Insel Usedom- Peenestrom“ vom 29. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene	
a) 1.000 m ² Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	1,32 €
b) 1.000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	0,66 €
c) 1.000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung)	0,33 €
1.000 m ² Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland	0,33 €
1.000 m ² Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf)	0,33 €
1.000 m ² Naturschutzgebiet	0,33 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Garz, den

G. Krohn
Bürgermeister

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Flächen der tatsächlichen Nutzung (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) ohne dingliche Mitglieder

Nutzungsart	Fläche in ha	Faktor	Grund BE	Abschlag %	Zuschlag %	BE	Hebesatz Euro	Beitrag in Euro
<i>steuerpflichtige Flächen</i>								
Flächen ohne Zu-/ Abschlag Ackerland, Grünland, Grünanlagen, Sportflächen, Campingplatz Deich und Hochwasserschutz Abbauland (Schutzfläche)	263,2307	0,54	142,14			142,14	9,40	1.336,16
Versiegelung 100% Zuschlag Gebäude- u. Freiflächen Straßen, Wege, Plätze	60,2706	0,54	32,55		100	65,09	9,40	611,87
Wald/ Holzungen	295,0869	0,54	159,35	50		79,67	9,40	748,93
Seen, Speicherbecken, Baggerseen	20,5960	0,54	11,12	50		5,56	9,40	52,27
Fließgewässer (Kanal, Hafen, Bach, Graben)	0,9990	0,54	0,54	50		0,27	9,40	2,54
Heideflächen, Unland, Dauerbrachland	26,8524	0,54	14,50	50		7,25	9,40	68,15
Gesamt:	667,0356		360,20			299,99	9,40	2.819,92
						Kontrolle: BE x	9,40	2819,91622
frei entwässernde Flächen	134,5585	0,54	72,66	100			9,40	0,00
						299,99		2.819,92

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

	ha	Hebesatz (€)	Beitrag in Euro
	ha		0,00

	ha		0,00
	ha		0,00
	ha		0,00
SW Korswandt	75,94 BE	10,25	778,39
	BE		0,00
	BE		0,00
	BE		0,00
	BE		0,00
Gesamt	75,94		778,39

Gesamtumlage: 3.598,30

Berechnung der Gebühren für den WBV 2020

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheiten n (BE) pro ha	x	Hebsatz	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag
1 ha	x	0,54	=	0,54	x	9,40 €	=	5,076 €/ha

entspricht 0,51 €/1.000m²

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

Kosten	:	BE Garz	=	Kosten pro BE (Hebesatz)
778,39 €	:	299,99 BE	=	2,59 €/BE

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheiten (BE) pro ha	x	Kosten pro BE (Hebsatz)	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag	
1 ha	x	0,54	=	0,54	x	2,59 €	=	1,40113463 €/ha	
								entspricht	0,14 €/1.000m ²

Summe aus 1. und 2. ohne Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen:

0,66 €/1.000 m²

Gutschrift i. H. v. 10% für Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" und Guthaben aus Vorjahren:

€/1.000 m²

Gebührensatz § 3 der Satzung ohne Zu- oder Abschlag:

0,66 €/1.000 m²

Gebührensatz § 3 der Satzung

Absatz 3 a: für Bauland (Hof-u.Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)

100% Zuschlag

1,32 €/1.000 m²

Absatz 3 b: für landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker, Grünland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzfläche)

0% Zu- o. Abschlag

0,66 €/1.000 m²

Absatz 3 c: für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald/ Holzung)
Heideflächen / Unland/ Dauerbrachland
Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf)
Naturschutzgebiete

50% Abschlag

0,33 €/1.000 m²

Änderung zum Vorjahr:

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte alle freientwässenden Flächen. Diese wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro ha steigen. Der Ablass i. H. v. 10% kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Gebühr im Vorjahr 2019: (a) 1,52 € (b) 0,76 € (c) 0,38 €